Thüringer Verordnung
zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher
Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung
der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung
und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung
Vom 9. Januar 2021

nd des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und
fektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geär
Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindun

ThÃ¼ringer Verordnung zur nochmaligen VerschÃ¤rfung auÃ?erordentlicher SondermaÃ?nahmen..Vom 9. Januar 2021

Description

ThÃ¼ringer Verordnung zur nochmaligen VerschÃ¤rfung auÃ?erordentlicher SondermaÃ?nahmen zur EindÃ¤mmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zur VerlÃ¤ngerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur VerlÃ¤ngerung und Ã?nderung der FÃ¼nften ThÃ¼ringer QuarantÃ¤neverordnung
Vom 9. Januar 2021

Aufgrund des Â§ 32 Satz 1 in Verbindung mit den Â§Â§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und Â§ 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geÃ¤ndert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit Â§ 7 Abs. 1 der ThÃ¼ringer Verordnung zur Regelung von ZustÃ¤ndigkeiten und zur Ã?bertragung von ErmÃ¤chtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThÃ¼rIfSGZustVO) vom 2. MÃ¤rz 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geÃ¤ndert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), verordnet das Ministerium fÃ¼r Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und

aufgrund des Â§ 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit Â§ 7 Abs. 2 ThÃ¼rIfSGZustVO verordnet das Ministerium fÃ¼r Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium fÃ¼r Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1
Ã?nderung der Dritten ThÃ¼ringer
SARS-CoV-2-SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung

Die Dritte ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-SondereindÃ¤mmungsmaÃ?nahmenverordnung vom 14. DeÂzember 2020 (GVBI. S. 631) wird wie folgt geÃ¤ndert:

1. Dem Â§ 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefÃ¼gt:

â??FÃ¼r weitergehende Anordnungen nach Satz 1 ist in den FÃ¤llen der Â§Â§ 6a und 6b die vorÂherige Zustimmung der obersten GesundheitsbehÃ¶rde einzuholen.â??

2. Dem Â§ 2 wird folgender Satz angefÃ¼gt:

â??Damit verbunden ist ein dringender Appell an die ThÃ¼ringer Wirtschaft, auf alle betriebliÂchen AktivitÃ¤ten zu verzichten, die derzeit nicht unabweisbar sind und dort wo es mÃ¶glich ist, mit Instrumenten wie Betriebsrevisionen oder dem Vorziehen von Betriebsurlaub soÂwie der GewÃ¤hrung der TÃ¤tigkeiten in Heimarbeit oder mobilem Arbeiten, die PandemieÂbewÃ¤ltigung zu unterstÃ¼tzen.â??

3. Â§3 wird wie folgt geÃ¤ndert:

   a) Absatz 1 erhÃ¤lt folgende Fassung:

   â??(1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur gestattet
   1. mit den AngehÃ¶rigen des eigenen Haushalts und Personen, fÃ¼r die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
   2. zusÃ¤tzlich einer haushaltsfremden Person.â??

   b) Absatz 1a wird aufgehoben.
   c) Absatz 2 wird wie folgt geÃ¤ndert:

aa) In der Einleitung wird die Angabe â??Die AbsÃ¤tze 1 und 1a geltenâ?? durch die Angabe â??Absatz 1 giltâ?? ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung â??Â§ 8 Abs. 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS- GrundVOâ?? durch die Verweisung â??den Â§Â§ 6a bis 6b dieser Verordnung und Â§ 8 Abs. 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVOâ?? ersetzt.

4. Â§ 3b wird wie folgt geÃ¤ndert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe â??mit Ablauf des 15. Dezember 2020â?? gestrichen.
b) Absatz 2 wird wie folgt geÃ¤ndert:

aa) In Satz 1 Nr. 7 wird die Verweisung â??Â§ 10 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 3â?? durch die Verweisung â??Â§ 10a Abs. 2â?? ersetzt.
bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte â??Landkreis oder derâ?? durch die Worte â??Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines Landkreises oder einerâ?? ersetzt.

5. Nach Â§ 3b wird folgender Â§ 3c eingefÃ¼gt:

â??Â§ 3c
MobilitÃ¤tsbeschrÃ¤nkungen

Jede Person ist angehalten, VersorgungsgÃ¤nge fÃ¼r die GegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen BeÂdarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie AktivitÃ¤ten, die der Erholung oder individuellen sportlichen BetÃ¤tigung dienen, innerhalb einer Entfernung von nicht mehr als 15 km vom Wohnort zu erledigen.â??

6. Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhÃ¤lt folgende Fassung:

â??4. in Arbeits-, Dienst- und BetriebsstÃ¤tten; dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern

a) der Mindestabstand nach Â§ 1 Abs. 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sicher einÂgehalten werden kann und in geschlossenen RÃ¤umen sich nicht mehr als fÃ¼nf PerÂsonen in einem Raum gemeinsam aufhalten oder

b) die Art der TÃ¤tigkeit die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulÃ¤sst,â??

7. Â§6 Abs. 1 erhÃ¤lt folgende Fassung:

â??(1) Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte insbesondere nach Â§ 7 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2- IfS-GrundVO sind untersagt. Â§ 3 bleibt unberÃ¼hrt.â??

8. Â§6a erhÃ¤lt folgende Fassung:

â??Â§ 6a
Infektionsschutz bei Versammlungen

(1) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Verfassung des Freistaats ThÃ¼ringen sind grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig.

(2) Bei Versammlungen nach Absatz 1

1. muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern oder Dritten durchÂgÃ¤ngig gewahrt und jeder KÃ¶rperkontakt vermieden werden,
2. hat jeder Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, ausgenommen die Versammlungsleitung jeweils wÃ¤hrend ihrer Durchsagen und der jeweilige Redner wÃ¤hrend seines Redebeitrags,
3. ist die Ansteckungsgefahr auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares MaÃ? zu beÂschrÃ¤nken, insbesondere indem

   a) Versammlungen unter freiem Himmel jeweils ortsfest und mit nicht mehr als 1 000 Teilnehmern und
   b) Versammlungen in geschlossenen RÃ¤umen mit nicht mehr als 100 Teilnehmern stattfinden dÃ¼rfen.

Der Anmelder oder die anzeigende und verantwortliche Person einer Versammlung unter freiem Himmel muss das Infektionsschutzkonzept nach Â§ 5 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS- GrundVO mit der Anmeldung der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde vorlegen. Der Anmelder oder die anzeigende Person nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 7 Abs. 3 Satz 1 und Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO muss dafÃ¼r sorgen, dass die Infektionsschutzregeln nach Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 3, und Â§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden.

(3) Abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geregelten TeilnehmerhÃ¶chstzahl verÂringert sich bei einer Ã?berschreitung des jeweils maÃ?geblichen Inzidenzwertes innerhalb von sieben Tagen im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisÂfreien Stadt an fÃ¼nf aufeinanderfolgenden Tagen die zulÃ¤ssige TeilnehmerhÃ¶chstzahl jeÂweils

1. ab 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner

a) bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 200 Personen und
b) bei Versammlungen in geschlossenen RÃ¤umen auf 50 Personen,

2. ab 300 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner auf 25 Personen;
FÃ¼r die Ermittlung des Inzidenzwertes gilt Â§ 3b Abs. 3 Satz 2 entsprechend; die nach Â§ 2 ThÃ¼rlfSGZustVO zustÃ¤ndige BehÃ¶rde gibt bei entsprechender Ã?berschreitung der vorbeÂzeichneten Infektionszahlen die dann jeweils geltenden Teilnehmerbegrenzungen ortsÃ¼bÂlich bekannt.

(4) In den FÃ¤llen der AbsÃ¤tze 1 bis 3 kÃ¶nnen im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) UnberÃ¼hrt bleiben die versammlungsrechtlichen Befugnisse der nach Â§ 15 der ThÃ¼Âringer Verordnung zur Bestimmung von ZustÃ¤ndigkeiten im GeschÃ¤ftsbereich des InnenÂministeriums vom 15. April 2008 (GVBI. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung zustÃ¤nÂdigen BehÃ¶rden zum Erlass der erforderlichen Auflagen und Verbote, insbesondere nach den Â§Â§ 5, 13 und 15 des Versammlungsgesetzes.â??

9. Nach Â§ 6a wird folgender Â§ 6b eingefÃ¼gt:

,,Â§ 6b
Versammlungen von politischen Parteien sowie deren Gliederungen und Organen

(1) Politische Parteien im Sinne des Artikels Artikel 21 des Grundgesetzes und Â§ 2 des Parteiengesetzes in der Fassung von 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils gelÂtenden Fassung sowie deren Gliederungen und Organe sind angehalten, ihre VersammÂlungen unter Anwendung der Verfahrensweisen nach Â§ 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes Ã¼ber MaÃ?nahmen im Gesellschaft-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und WohÂnungseigentumsrecht zur BekÃ¤mpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. MÃ¤rz 2020 (BGBl I. S. 569 -570-) in der jeweils geltenden Fassung ohne oder mit einer reduzierten Teilnehmerzahl von am Versammlungsort anwesenden Parteimitgliedern durchzufÃ¼hren.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten fÃ¼r Versammlungen von politischen Parteien soÂwie deren Gliederungen und Organen die Infektionsschutzregeln insbesondere nach Â§ 6a Abs. 2 und 3 dieser Verordnung und Â§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS- GrundVO. Ausgenommen sind Sitzungen und Versammlungen, die der Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften dienen, insbesonÂdere Sitzungen der WahlausschÃ¼sse und Aufstellungsversammlungen.

(3) Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und des Parteiengesetzes bleiben unberÃ¼hrt.â??

10. Â§ 8 wird wie folgt geÃ¤ndert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe â??mit Ablauf des 15. Dezember 2020â?? gestrichen.

b) Absatz 2 erhÃ¤lt folgende Fassung:

â??(2) GeschÃ¤fte des Einzelhandels einschlieÃ?lich FabriklÃ¤den und Hersteller-DirektverÂkaufsstellen sind fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten. ZuÂlÃ¤ssig sind ausschlieÃ?lich zum Versand, zur Lieferung oder zur Abholung vorgesehene Telefon- und Onlineangebote; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulÃ¤sÂsig, sofern die Ã?bergabe kontakt- und bargeldlos auÃ?erhalb der GeschÃ¤ftsrÃ¤ume erfolgt. Von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind ausgenommen:

1. der Lebensmittelhandel einschlieÃ?lich BÃ¤ckereien und Fleischereien, GetrÃ¤nke-, WoÂchen- und SupermÃ¤rkte sowie HoflÃ¤den,
2. ReformhÃ¤user,
3. Drogerien,
4. SanitÃ¤tshÃ¤user,
5. Optiker und HÃ¶rgerÃ¤teakustiker,
6. Banken und Sparkassen,
7. Apotheken,
8. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
9. WÃ¤schereien und Reinigungen,
10. Tankstellen, Kfz-Handel, Kfz-Teile- und FahrradverkaufslÃ¤den,
11. Tabak-, E-Zigaretten-und Zeitungsverkaufsstellen,
12. Tierbedarf,
13. BabyfachmÃ¤rkte,

14. Brennstoffhandel sowie
15. der Fernabsatzhandel und der GroÃ?handel.â??

11. Die Â§Â§ 9a und 9b erhalten folgende Fassung:

â??Â§ 9a
Schutz vulnerabler Gruppen in der Pflege,
der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen

(1) Besucher in Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThÃ¼rWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBL S. 161) in der jeweils geltenden Fassung und sonsÂtigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den Â§Â§ 9 und 10 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS- GrundVO sind verpflichtet, FFP2-Schutzmasken oder gleichwertige Masken zu verwenÂden.

(2) Abweichend von Â§ 9 Abs. 1 und 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist in stationÃ¤ren Einrichtungen der Altenpflege, insbesondere in Altenheimen oder Seniorenresidenzen, sowie in besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der EingliedeÂrungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz jeweils tÃ¤glich nur ein zu reÂgistrierender Besucher je Bewohner gestattet. Ab einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem sich die jeweilige stationÃ¤re EinÂrichtung der Pflege oder die besondere Wohnform fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz befindet, ist je Bewohner jeweils tÃ¤glich nur ein fest zu registrierender Besucher gestattet; der Besucher darf nicht wechseln.

(3) Abweichend von Â§ 9 Abs. 1 und 2 2.ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO darf Besuchern in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit BehinderunÂgen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Tests mit negativem Testergebnis gewÃ¤hrt werden. Dem verlangten negativen Testergebnis mittels PoC-Antigen-Tests steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht Ã¤lter als 48 Stunden ist. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen WohnÂformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz sind verpflichtet, PoC-Antigen-Tests vorzuhalten und auf VerÂlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen.

(4) Die BeschÃ¤ftigten in Einrichtungen der Pflege, in besonderen Wohnformen fÃ¼r MenÂschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und TeilÂhabegesetz sowie in sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den Â§Â§ 9 und 10 2. ThÃ¼r-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind nach MaÃ?gabe der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BAnz. AT 01.12.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung gemÃ¤Ã? den Vorgaben der verantwortlichen Person nach Â§ 5 Abs. 2 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2- IfS-GrundVO verpflichtet, sich zweimal pro Woche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie die sonstigen Angebote der EinÂgliederungshilfe nach den Â§Â§ 9 und 10 2. ThÃ¼r-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind verpflichÂtet, PoC-Antigen-Tests vorzuhalten und eine Testung der BeschÃ¤ftigten nach Satz 1 vorÂzunehmen.

(5) Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch sind zu schlieÃ?en und geschlossen zu halten; ausgenommen von der SchlieÃ?ung nach Satz 1 sind TagesÂpflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationÃ¤ren Einrichtung nach Â§ 2 ThÃ¼rWTG oder nicht selbststÃ¤ndig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach Â§ 3 Abs. 2 ThÃ¼rWTG verbunden sind und somit ausschlieÃ?lich deren Bewohner betreuen.

Â§ 9b
Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) AuÃ?erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind fÃ¼r den Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb in PrÃ¤senzform sowie fÃ¼r den Publikumsverkehr zu schlieÃ?en.

(2) Abweichend von Absatz 1 kÃ¶nnen auÃ?erschulische Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen der beruflichen Bildung in PrÃ¤Âsenzform durchfÃ¼hren, soweit diese in der beruflichen Ausbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zur Sicherstellung der BerufsausÂbildung im Rahmen laufender AusbildungsvertrÃ¤ge und zur Vorbereitung und DurchfÃ¼hÂrung der Zwischen- und AbschlussprÃ¼fungen notwendig sind. In der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit anerkanntem Abschluss und fÃ¼r Sach- und FachkundeprÃ¼fungen aufÂgrund staatlicher Anforderungen fÃ¼r die BerufsausÃ¼bung gilt Satz 1 entsprechend fÃ¼r LehrÂgÃ¤nge und MaÃ?nahmen fÃ¼r die Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung von entsprechenden PrÃ¼Âfungen. Die zur DurchfÃ¼hrung der LehrgÃ¤nge und MaÃ?nahmen nach den SÃ¤tzen 1 und 2 erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung ist zulÃ¤ssig.â??

12. Â§ 10 wird wie folgt geÃ¤ndert:

a) In der Ã?berschrift werden nach dem Wort â??Beherbergungsbetriebâ?? das Komma und die Worte â??Kindertagesbetreuung, Schulenâ?? gestrichen.
b) Absatz 1 wird wie folgt geÃ¤ndert:

aa) In der Einleitung werden nach dem Wort â??geschlossenâ?? die Worte â??zu haltenâ?? einÂgefÃ¼gt.
bb) In Nummer 2 wird die Angabe â??mit Ablauf des 15. Dezember 2020â?? gestrichen und nach dem Komma am Ende das Wort â??undâ?? angefÃ¼gt.
cc) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
dd) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

c) Die AbsÃ¤tze 4 bis 6 werden aufgehoben.

13. Nach Â§ 10 wird folgender Â§ 10a eingefÃ¼gt:

â??Â§ 10a
Kindertagesbetreuung, Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 bleiben geschlossen:

1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des ThÃ¼ringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBL S. 276) in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschlieÃ?lich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach Â§ 2 Abs. 6 des ThÃ¼ringer GesetÂzes Ã¼ber die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBI. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier TrÃ¤gerschaft; die SchÃ¼ler befinden sich im hÃ¤uslichen Lernen.

Die SchlieÃ?ungen nach Satz 1 Nr. 2 gelten nicht fÃ¼r

1. SchÃ¼ler der Abschlussklassen einschlieÃ?lich SchÃ¼ler, die im laufenden Schuljahr eine AbschlussprÃ¼fung ablegen, sowie
2. fÃ¼r den im Rahmen des Trainingsbetriebs nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 3 notwendigen Betrieb der Internate.

(2) FÃ¼r Kinder in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie fÃ¼r SchÃ¼ler der KlasÂsenstufen 1 bis 6 und aller Klassenstufen der FÃ¶rderschulzentren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 steht im Rahmen der personellen und rÃ¤umlichen KapazitÃ¤ten der jeweiligen EinÂrichtungen im gesamten Zeitraum der SchlieÃ?ung nach Absatz 1 eine tÃ¤gliche NotbetreuÂung offen.

(3) Abweichend von Â§ 8 Abs. 1 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird der Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 2 landeseinheitlich geregelt. Eine Notbetreuung nach Absatz 2 wird angeboten, wenn diese aus GrÃ¼nden der Wahrung des Kindeswohls geboten ist. Zugang zur Notbetreuung haben Kinder auch, wenn ein Personensorgeberechtigter

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher GrÃ¼nde, die eine Erledigung der TÃ¤tigkeit in Heimarbeit unmÃ¶glich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
2. keine anderweitige zumutbare BetreuungsmÃ¶glichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
3. zum zwingend fÃ¼r den Betrieb benÃ¶tigten Personal

a) in der Pandemieabwehr oder -bewÃ¤ltigung oder
b) in Bereichen von erheblichem Ã¶ffentlichen Interesse, insbesondere in den BereiÂchen

aa) Gesundheitsversorgung und Pflege,
bb) Bildung und Erziehung,
cc) Kinder- und Jugendhilfe,
dd) Sicherstellung der Ã¶ffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Ã¶ffentlichen VerÂwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
ee) Sicherstellung der Ã¶ffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit, ff) Informationstechnik und Telekommunikation, gg) Medien,
hh) Transport und Verkehr,
ii) Banken und Finanzwesen oder
jj) ErnÃ¤hrung und Versorgung mit Waren des tÃ¤glichen Bedarfs, gehÃ¶rt.

Zugang zur Notbetreuung haben Kinder auch, wenn einem Personensorgeberechtigten aufgrund einer betreuungsbedingten EinschrÃ¤nkung der ErwerbstÃ¤tigkeit die KÃ¼ndigung oder ein unzumutbarer Verdienstausfall droht und keine anderweitige zumutbare BetreuÂungsmÃ¶glichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, besteht.

(4) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen, obliegt der am Kindeswohl orientierten, fachlichen EinschÃ¤tzung der Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder des Jugendamts. Als Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1

und 3 genÃ¼gt eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder des DienstÂherrn; ein Formblatt fÃ¼r diese Bescheinigung und eine nÃ¤here Beschreibung der Bereiche von erheblichem Ã¶ffentlichen Interesse werden von dem fÃ¼r Bildung zustÃ¤ndigen MinisteÂrium auf seiner Internetseite sowie unter auf der Internetseite thueringen.de zur VerÂfÃ¼gung gestellt. Die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 sind gegenÂÃ¼ber der Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 formlos glaubhaft zu machen.

(5) Die Notbetreuung erfolgt unter Wahrung der vom fÃ¼r Bildung zustÃ¤ndigen Ministerium festgelegten InfektionsschutzmaÃ?nahmen in den HygieneplÃ¤nen; insbesondere erfolgt die Betreuung in bestÃ¤ndigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasÂselbe, allein dieser Gruppe zugeordnete pÃ¤dagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugeordnetem Raum. Von der HÃ¶chstzahl der Kinder in einer Gruppe nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSpVO kann abgewichen werden.

(6) In dem Fall von mindestens einer bestÃ¤tigten SARS-CoV-2-Infektion in einer EinrichÂtung nach Absatz 2 findet fÃ¼r diese Einrichtung Â§ 8 Abs. 2 ThÃ¼rSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Anwendung.â??

14. Â§ 12 Abs. 3 erhÃ¤lt folgende Fassung:

> â??(3) Ordnungswidrig im Sinne des Â§ 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den Â§Â§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Â§ 28a IfSG handelt, wer vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig
>
> 1. entgegen Â§ 3 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den zugelassenen Personen im Ã¶ffentlichen Raum aufhÃ¤lt und keine Ausnahme nach Â§ 3 Abs. 2 vorliegt,
> 2. entgegen Â§ 3a Alkohol im Ã¶ffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
> 3. entgegen Â§ 3b die Wohnung oder Unterkunft ohne triftigen Grund verlÃ¤sst,
> 4. entgegen Â§ 4 Abs. 2 Satz 1 entgeltliche Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r nicht notwendige Zwecke zur VerfÃ¼gung stellt,
> 5. entgegen Â§ 4 Abs. 2 Satz 2 Ã?bernachtungsangebote fÃ¼r touristische Zwecke zur VerÂfÃ¼gung stellt,
> 6. entgegen Â§ 4 Abs. 2 Satz 3 als verantwortliche Person seinen Beherbergungsbetrieb nicht schlieÃ?t,
> 7. entgegen Â§ 4 Abs. 3 als verantwortliche Person gastronomische Bereiche seines BeÂherbergungsbetriebs auch anderen als zugelassenen Ã?bernachtungsgÃ¤sten zur VerÂfÃ¼gung stellt,
> 8. entgegen Â§ 4 Abs. 4 als verantwortliche Person touristische Reisebusdienstleistungen anbietet oder erbringt,
> 9. entgegen Â§ 5 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, ohne dass eine AusÂnahme nach Â§ 5 Abs. 2 dieser Verordnung in Verbindung mit Â§ 6 Abs. 3 2. ThÃ¼rSARS- CoV-2-IfS-GrundVO glaubhaft gemacht ist,
> 10. entgegen Â§ 6 Abs. 1 als verantwortliche Person untersagte Veranstaltungen und ZusammenkÃ¼nfte durchfÃ¼hrt,

11. entgegen Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 als verantwortliche Person zu schlieÃ?ende Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote nicht schlieÃ?t, betreibt, durchfÃ¼hrt, anbietet oder wieÂdererÃ¶ffnet, soweit keine Ausnahme nach Â§ 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 vorliegt,
12. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, den Mindestabstand zu anderen Teilnehmern oder Dritten nicht durchgÃ¤ngig wahrt,
13. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, nicht jeden KÃ¶rperkontakt mit anderen TeilnehÂmern oder Dritten vermeidet,
14. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, soÂweit keine Ausnahme nach Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieser Verordnung oder nach Â§ 6 Abs. 3 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zugelassen ist,
15. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst, a, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, es als Anmelder und verantwortÂliche Person unterlÃ¤sst, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass Versammlungen unter freiem Himmel als Aufzug oder mit mehr als 1 000 Teilnehmern oder mit mehr als den angeÂmeldeten oder behÃ¶rdlich beauflagten Teilnehmern stattfinden,
16. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst, b, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, es als anzeigende und verantÂwortliche Person unterlÃ¤sst, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass Versammlungen in geÂschlossenen RÃ¤umen mit mehr als 100 Teilnehmern oder mit mehr als den angezeigÂten oder behÃ¶rdlich beauflagten Teilnehmern stattfinden,
17. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, als Anmelder oder Veranstalter und verantwortliche Person bei einer Versammlung unter freiem Himmel das erforderliche InfektionsÂschutzkonzept nicht mit der Anmeldung der nach Â§ 2 Abs. 3 ThÃ¼rIfSGZustVO zustÃ¤nÂdigen BehÃ¶rde vorlegt,
18. entgegen Â§ 6a Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, als Anmelder, anzeigende oder verantwortliche PerÂson nicht dafÃ¼r sorgt, dass die Infektionsschutzregeln insbesondere nach Â§ 6a Abs. 2 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, dieser Verordnung und Â§ 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 2. ThÃ¼rSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eingehalten werden,
19. entgegen Â§ 6a Abs. 3, auch in Verbindung mit Â§ 6b Abs. 2 Satz 1, soweit keine AusÂnahme nach Satz 2 vorliegt, es als Anmelder oder als anzeigende und verantwortliche Person unterlÃ¤sst, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass Versammlungen mit mehr als den nach Absatz 3 zugelassenen Teilnehmern oder mit mehr als den angemeldeten, anÂgezeigten oder behÃ¶rdlich beauflagten Teilnehmern stattfinden, soweit keine AusÂnahme nach Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 vorliegt,
20. entgegen Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person GaststÃ¤tten nicht schlieÃ?t, betreibt oder wiedererÃ¶ffnet, soweit keine Ausnahme nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 vorliegt,
21. entgegen Â§ 8 Abs. 1 als verantwortliche Person kÃ¶rpernahe Dienstleistungen erbringt, erbringen lÃ¤sst, anbietet oder anbieten lÃ¤sst, ohne dass eine medizinische NotwenÂdigkeit vorliegt,

22. entgegen Â§ 8 Abs. 2 als verantwortliche Person ein GeschÃ¤ft des Einzelhandels oder eine andere wirtschaftliche BetÃ¤tigung, die in Â§ 8 Abs. 2 bezeichnet ist, nicht schlieÃ?t, nicht beendet, betreibt oder wiedererÃ¶ffnet, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 oder 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, vorliegt,
23. entgegen Â§ 8 Abs. 4 und 5 als verantwortliche Person nicht sicherstellt, dass sich nicht mehr als die aufgrund der VerkaufsflÃ¤che hÃ¶chstens zulÃ¤ssige Kundenzahl in den GeschÃ¤fts- und BetriebsrÃ¤umen aufhÃ¤lt,
24. entgegen Â§ 9a Abs. 1 als Besucher nicht die vorgeschriebenen Schutzmasken verÂwendet,
25. entgegen Â§ 9a Abs. 2 als verantwortliche Person oder als Besucher nicht die BeÂsuchsregelungen beachtet,
26. entgegen Â§ 9a Abs. 4 als verantwortliche Person einer Einrichtung der Pflege und die besonderen Wohnformen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem ThÃ¼ringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie die sonstigen Angebote der Eingliederungshilfe nach den Â§Â§ 9 und 10 2. ThÃ¼r-SARS-CoV-2-lfS-GrundVO nicht zweimal wÃ¶chentliche Tests der BeschÃ¤ftigten der Einrichtung durchfÃ¼hrt oder als BeÂschÃ¤ftigter nicht an sich vornehmen lÃ¤sst,
27. entgegen Â§ 9b Abs. 1 als verantwortliche Person Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung fÃ¼r den PrÃ¤senzunterricht oder PrÃ¤senzbetrieb nicht schlieÃ?t, wiedererÃ¶ffnet oder im PrÃ¤senzbetrieb betreibt oder PrÃ¤senzunterricht zulÃ¤sst, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 9b Abs. 2 vorliegt,
28. entgegen Â§ 10 Abs. 1 als verantwortliche Person Schullandheime nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 1, Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2 fÃ¼r PrÃ¤senzverÂanstaltungen und den Publikumsverkehr sowie Einrichtungen fÃ¼r Angebote im RahÂmen der Kinder- und Jugendhilfe nach Â§ 10 Abs. 1 Nr. 3 nicht schlieÃ?t, wiedererÃ¶ffnet oder im PrÃ¤senzbetrieb betreibt,
29. entgegen Â§ 11 Abs. 1 untersagten Freizeitsport durchfÃ¼hrt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt,
30. entgegen Â§ 11 Abs. 1 als verantwortliche Person organisierten Sportbetrieb durchÂfÃ¼hrt, ohne dass eine Ausnahme nach Â§ 11 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 vorliegt,
31. entgegen Â§ 11 Abs. 4 als verantwortliche Person Sportveranstaltungen mit ZuschauÂern durchfÃ¼hrt.â??

15. Â§ 14 wird aufgehoben.

16. Die bisherigen Â§Â§15 und 16 werden die Â§Â§14 und 15.

17. Der bisherige Â§ 17 wird Â§ 16 und das Datum â??10. Januar 2021â?? wird durch das Datum â??31. Januar 2021â?? ersetzt.

Artikel 2
Ã?nderung der Zweiten ThÃ¼ringer
SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

In Â§ 19 der Zweiten ThÃ¼ringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBI. S. 349), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBI. S. 637) geÃ¤ndert worden ist, wird das Datum â??10. Januar 2021â?³ durch das Datum â??31. Januar 2021â?³ ersetzt.

Artikel 3
Ã?nderung der FÃ¼nften ThÃ¼ringer QuarantÃ¤neverordnung

Die FÃ¼nfte ThÃ¼ringer QuarantÃ¤neverordnung vom 7. November 2020 (GVBI. S. 551), zuletzt geÃ¤ndert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBI. S. 631), wird wie folgt geÃ¤ndert:

1. Â§1 wird wie folgt geÃ¤ndert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geÃ¤ndert:

      aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe â??Risikogebiet nach Absatz 4â?? durch die AnÂgabe â??Risikogebiet im Sinne des Â§ 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhÃ¶hten Risiko fÃ¼r eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet)â?? ersetzt.

bb) Folgende SÃ¤tze werden angefÃ¼gt:

   â??Bis zu einer bundesrechtlichen Regelung sind die von Satz 1 erfassten Personen hiernach ferner verpflichtet, sich hÃ¶chstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und mÃ¼ssen das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder franzÃ¶sischer SpraÂche vorliegende Testergebnis nach der Einreise der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde auf VerÂlangen unverzÃ¼glich vorlegen kÃ¶nnen. Der zu Grunde liegende Test muss die AnÂforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests verÃ¶ffentlicht sind, erfÃ¼llen. Die Person muss das Testergebnis nach Satz 3 mindestens zehn Tage nach ihrer Einreise aufbewahÂren.â??

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung â??nach Absatz 1 Satz 1â?? durch die Verweisung â??nach Absatz 1 Satz 1 und 3â?? ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Â§ 2 wird wie folgt geÃ¤ndert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geÃ¤ndert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung â??nach Â§ 1 Abs. 4â?? gestrichen.
bb) In der Einleitung der Nummer 2 wird die Verweisung â??nach Â§ 1 Abs. 4â?? gestrichen.
cc) In Nummer 3 Halbsatz 1 Buchst, a und b wird jeweils die Verweisung â??nach Â§ 1 Abs. 4â?? gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geÃ¤ndert:

aa) In Nummer 4 wird die Verweisung â??Absatzes 2 Nr. 3â?? durch die Verweisung â??AbÂsatzes 2 Nr. 3 Halbsatz 1â?? ersetzt und die Verweisung â??nach Â§ 1 Abs. 4â?? gestrichen.
bb) In Nummer 6 wird in der Einleitung des Satzes 1 die Verweisung â??nach Â§ 1 Abs. *4â??*

3. Â§4 wird wie folgt geÃ¤ndert:

a) Folgende neue Nummer 3 wird eingefÃ¼gt:

â??3. entgegen Â§ 1 Abs. 1 Satz 3 das Testergebnis nicht vorlegen kann,â??

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhÃ¤lt folgende Fassung:

â??6. entgegen Â§ 2 Abs. 6 Satz 2 oder Â§ 3 Abs. 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.â??

4. In Â§ 10 wird das Datum â??10. Januar 2021â?? durch das Datum â??31. Januar 2021â?? ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2021 in Kraft.

Date
06.09.2025
Date Created
09.01.2021